

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
(Übermittlung der Stellungnahme über «Consultations»)

Liestal, 10. Februar 2026

Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung betreffend «Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen».

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüßt die Vorlage. Mit dem neuen Bundesgesetz werden die Rechte und der Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer der entsprechenden Plattformen gestärkt. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass von den Anbieterinnen sehr grosser Kommunikationsplattformen mehr Transparenz bei der Entfernung von Inhalten und der Sperrung von Konten verlangt wird.

Betreffend Katalog an Tatbeständen rechtswidriger Inhalte (Art. 4) beantragt der Regierungsrat, diese punktuell auszuweiten: Nebst den unmittelbar strafbaren Handlungen sollen auch Persönlichkeitsverletzungen in den Katalog von Art. 4 aufgenommen werden. Hierzu könnte etwa Art. 30 des Bundesgesetzes über den Datenschutz herangezogen werden und insbesondere dessen Abs. 2 lit. c, wonach eine Persönlichkeitsverletzung dann vorliegt, wenn Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden. In diesem Kontext läge die tatbestandsmässige Handlung darin, besonders schützenswerte Personendaten auf Kommunikationsplattformen zu veröffentlichen, um eine Person öffentlich aufgrund ihrer Eigenschaften oder Äusserungen zu bestrafen.

Zudem stellt der Regierungsrat den Antrag, in Art. 4. «nicht zugelassene Geldspiele und Werbung dafür (Art. 130f. BGS)» in die strafbaren Tatbestände aufzunehmen.

Hochachtungsvoll!

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Fragebogen aus «Consultations»

Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Eröffnung	30.10.2025
Eingabefrist	16.02.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zuständige Organisation	Grundlagen Medien
Adresse	Zukunftstrasse 44, 2500, Biel/Bienne
Kontaktperson	Matthias Brändli (rtvg@bakom.admin.ch), Samuel Studer (rtvg@bakom.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 92 55

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Basel-Landschaft
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Landeskanzlei
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Vorname	Sabine
Name	Oldenburg
Telefonnummer (Rückfragen)	+41615525302
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Fragebogen / Fragen im Begleitschreiben

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Rückmeldung eingeben
Begründung / Bemerkung	<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüßt die Vorlage. Mit dem neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen werden die Rechte und der Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer gestärkt. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass von den Anbieterinnen sehr grosser Kommunikationsplattformen mehr Transparenz bei der Entfernung von Inhalten und der Sperrung von Konten verlangt wird sowie, dass diese über solche Entscheidungen informieren und diese begründen müssen.</p> <p>Betreffend Tatbestände zu rechtswidrigen Inhalten (Art. 4 Vorentwurf) beantragt der Regierungsrat, diese punktuell auszuweiten.</p>

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Einleitung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Der Vorentwurf sieht zudem vor, dass sehr grosse Kommunikationsplattformen ein Meldeverfahren für bestimmte mutmasslich rechtswidrige Inhalte bereitstellen und diese Meldungen bearbeiten müssen (Art. 4 Vorentwurf). Um zu klären, ob der Vorentwurf bezüglich Meldeverfahren einer Anpassung bedarf, bittet Sie das UVEK um Stellungnahme zu dessen Streichung oder dessen Ausweitung auf weitere Tatbestände.</p> <p>Konkret geht es um folgende Fragen:</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Rückmeldung eingeben
Begründung / Bemerkung	Siehe Rückmeldung in der Antwort zu Frage 2

Titel / Frage	Frage 1 zum Meldeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Rückmeldung eingeben
Begründung / Bemerkung	Der Regierungsrat unterstützt die Pflicht, dass die aufgeführten Tatbestände gemeldet werden müssen.

Titel / Frage	Frage 2 zum Meldeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Rückmeldung eingeben
Begründung / Bemerkung	<p>Der Katalog in Art. 4 des Entwurfs für ein Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft als grundsätzlich tauglich erachtet.</p> <p>Der Katalog fokussiert dabei ausschliesslich auf strafbare Handlungen. Der Bericht hingegen äussert in der Kommentierung zu Art. 5 auch die Pflicht von Betreibenden von Kommunikationsplattformen, mutmassliche Persönlichkeitsverletzungen zu beseitigen (S. 17 des Berichts). Gezielte Persönlichkeitsverletzungen dienen regelmässig dazu, Personen zu verunglimpfen, die sich in der Öffentlichkeit pointiert äussern oder durch die Zugehörigkeit zu einer Minderheit öffentlich diffamiert werden sollen.</p> <p>Es erscheint deshalb prüfenswert, nebst den unmittelbar strafbaren Handlungen auch Persönlichkeitsverletzungen in den Katalog von Art. 4 aufzunehmen: Hierzu könnte etwa Art. 30 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) herangezogen werden und insbesondere dessen Abs. 2 lit. c, wonach eine Persönlichkeitsverletzung darin liegt, wenn Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden. Im vorliegenden Kontext läge die tatbestandsmässige Handlung darin, besonders schützenswerte Personendaten auf Kommunikationsplattformen zu veröffentlichen, um eine Person öffentlich aufgrund ihrer Eigenschaften oder Äusserungen zu bestrafen.</p> <p>Die Regierungsrat erkennt in der bereits erfolgten Aufnahme von Art. 198 StGB in den Katalog eine ähnliche Intention der Gesetzgebung. Alternativ könnte die Aufnahme von Art. 179novies StGB (unbefugtes Beschaffen von Personendaten) und Art. 179decies StGB (Identitätsmissbrauch) ähnliche Verhaltensweisen abdecken. Das unbefugte Beschaffen von Personendaten deckt jedoch nicht alle</p>

Varianten von Persönlichkeitsverletzungen ab, während die Aufnahme des Tatbestands des Identitätsmissbrauchs zusätzlich jene Veröffentlichungen abdecken würde, die nur vermeintlich von einer Person stammen, die «zum Schweigen gebracht» werden soll.

Zudem stellt der Regierungsrat den Antrag, in Art. 4. «nicht zugelassene Geldspiele und Werbung dafür (Art. 130f. BGS)» in die strafbaren Tatbestände aufzunehmen.

Begründung: Tatsächlich ist die Werbung zu ausländischen und illegalen Angeboten von Geldspiel online sehr präsent und aggressiv. Zudem schützt diese Regelung den einheimischen Markt vor illegaler Konkurrenz.

Titel / Frage	Frage 1 zum Kinder- und Jugendschutz
Artikel Detail / andere Informationen	Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Rückmeldung eingeben
Begründung / Bemerkung	Aus Sicht des Regierungsrats ist eine entsprechende Pflicht zu ergänzen, um den Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten.

Titel / Frage	Frage 2 zum Kinder- und Jugendschutz
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind - Alterskontrollen - Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle - Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist - Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Rückmeldung eingeben
Begründung / Bemerkung	<p>Der Regierungsrat bevorzugt folgende Priorisierung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind 2. Alterskontrollen 3. Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist. 4. Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle